

# An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **3 (1874)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die  
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

---

Tit.

Wir haben die Ehre, der Generalversammlung der Gotthardbahn anmit unsern dritten, das Jahr 1874 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Der internationale Vertrag vom 15. Oktober 1869 betreffend die Gotthardbahn bestimmt in seinem Art. 3, daß die Linie von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn vollendet sein müsse und daß auf den nämlichen Zeitpunkt auch die Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata zu bauen und in Betrieb zu setzen sei. Die Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn hat bekanntlich am 6. Dezember 1871 stattgefunden. Die bezeichneten zwei Bahnstrecken waren somit bis zum 6. Dezember 1874 zu vollenden. Wir haben genau auf diesen Tag die Linie Lugano-Chiasso dem öffentlichen Verkehr übergeben und es hat sich dieselbe seither in regelmäßigem Betriebe befunden. Dagegen war die Anschlußbahn Chiasso-Camerlata am 6. Dezember 1874 noch nicht vollendet und es stand in sicherer Aussicht, daß sie noch geraume Zeit unvollendet bleiben werde. Diesen Sachverhalt konnten wir nicht einfach auf sich beruhen lassen, ohne schwer wiegende Pflichten, welche uns gegenüber unserer Gesellschaft obliegen, zu verletzen. Wir wandten uns daher mit Zuschrift vom 30. Dezember 1874 an den Schweizerischen Bundesrath und stellten ihm vor: „Die Nichtvollendung der Anschlußbahn Chiasso-Camerlata sei mit den empfindlichsten Nachtheilen für die Gotthardbahngesellschaft verbunden. Für's erste vertheure sie die Fracht aller für den Betrieb der Bahnlinie Lugano-Chiasso erforderlichen Materialien, soweit sie den Weg über Mailand einzuschlagen haben — und es sei dieß bei dem weitaus größten Theile derselben der Fall — in sehr erheblichem Maße. Sodann sei es augenscheinlich, daß, wenn nicht eine zusammenhängende Eisenbahnlinie von Mailand bis Lugano bestehe, vielmehr diese Linie auf der Strecke zwischen Camerlata und Chiasso unterbrochen sei, die Einnahmen der Bahnlinie Lugano-Chiasso schwer darunter leiden müssen; es bedürfe wohl keiner nähern Auseinandersetzung, daß, wenn die Reisenden die Strecke Camerlata-Chiasso zu Fuß oder im